



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Jahn, Georg : Schauspielerelend

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

ließ den Verfasser Vortrag darüber im Reichskanzleramt halten. Kennzeichnend für die Willensfestigkeit der Regierung, den begonnenen Weg weiter zu verfolgen, ist aus den jüngsten Tagen noch die bestimmte Erklärung zur Reichsfinanzreform, die in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung am 26. April erschien: „Die Regierung nimmt das Recht für sich in Anspruch, in der öffentlichen Meinung ihre Vorlagen zu vertreten und die konservative Bevölkerung ebenso wie die liberale in ihrem Sinne aufzuklären.“



Schauspielerelend

Von Georg Jahn



Am 1. Dezember vorigen Jahres der Krieg zwischen Bühnengenossenschaft und Bühnenverein losbrach und Schauspielergewerkschaft und Arbeitgeberverband einander feindlich gegenübertraten, ist die Theaterfrage in der Presse nicht mehr zur Ruhe gekommen. Es hat sich seitdem in der Öffentlichkeit eine Bewegung zugunsten der Schauspieler gebildet, die namentlich durch die Enthüllungen der Bühnengenossenschaft und die Darstellung des „Theaterelends“ in der gleichnamigen Broschüre des Abgeordneten Dr. Pfeiffer verursacht worden ist und schon insofern ein praktisches Ergebnis erreicht hat, als sich der Reichstag in einer erfreulicherweise einstimmig angenommenen Resolution für den baldigen Erlass eines Reichstheatergesetzes ausgesprochen hat.

Es ist hier nicht der Ort, über die internen Streitigkeiten zwischen den beiden Häusern des Bühnenparlaments zu berichten. Aber das eine muß hier doch bemerkt werden: die Verurteilung des Bühnenvereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit hat vereinzelt Formen angenommen, die nicht zu billigen sind und sicherlich weit über das Ziel hinausschießen. Der Bühnenverein, zu dem nur 104 Direktoren größerer Stadttheater und Hofbühnen gehören, kann jedenfalls nicht für das Schauspielerelend, das noch immer in ungeahnt starkem Maße besteht, verantwortlich gemacht werden. An den meisten „Vereinsbühnen“ herrschen keineswegs schlechte Zustände. Die Gagen, die hier gezahlt werden, sind im allgemeinen ausreichend, die Arbeitszeit ist nicht übermäßig lang, und der Schutz von Leben und Gesundheit im Theaterbetriebe scheint zumeist hinlänglich und gut geregelt. Bedauerliche Ausnahmen kommen freilich auch unter ihnen vor. Was an den Vereinsbühnen vom Standpunkte des Sozialpolitikers aus gesehen tadelnswert erscheint, das sind vor allem die ungünstige Rechtsstellung, die die Bühnengehörigen im Vergleich zur Masse der übrigen Privatangestellten einnehmen, und der mangelhafte gesetzliche Schutz, den sie heute genießen.

Was zunächst die Rechte der Bühnenleitung und der Bühnenmitglieder bei der Auflösung eines Vertrages betrifft, so wird am besten eine Gegenüberstellung

zeigen, wie ungleich hier die Gewichte auf beide Wagschalen verteilt sind. Nach dem Normalvertrage des Deutschen Bühnenvereins, der infolge der Ablehnung der neuen Bühnenvertragsregeln seitens der Genossenschaft noch heute an den Vereinsbühnen Giltigkeit hat, ist die Direktion in folgenden Fällen berechtigt, den Vertrag sofort zu lösen und das Mitglied zu entlassen: 1. bei wiederholter Versäumnis im Memorieren von Rollen und Partien; 2. bei Widerseßlichkeit gegen Anordnungen der Bühnenleitung, insbesondere die Übernahme einer dem Mitglied vertragsmäßig obliegenden Verpflichtung; 3. bei mehrfacher absichtlicher Übertretung der Vorschriften der Disziplinar- und Hausordnung; 4. bei Verreisen ohne Urlaub; 5. bei Versäumnis einer rechtzeitig bekanntgemachten Vorstellung ohne Nachweis unabwendlicher Verhinderung; 6. bei Verstößen des Mitgliedes gegen die Gesetze des Staates oder die Pflichten der Sittlichkeit und des Anstandes, soweit sie geeignet sind, die Achtung vor dem Künstlerstande zu beeinträchtigen; 7. bei Verheimlichung einer chronischen Krankheit oder eines Leidens, durch das die künstlerische Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird (auch Schwangerschaft!), im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses. Wenn auch einzelne dieser Bestimmungen ziemlich hart erscheinen, so ist doch kaum eine von ihnen im Interesse eines geregelten Theaterbetriebs völlig zu umgehen. Zudem steht es im Falle 1 bis 5 der Bühnenleitung frei, statt von ihrem Rechte augenblicklicher Entlassung Gebrauch zu machen, eine Geldstrafe bis zum Betrage eines monatlichen Bühneneinkommens des Mitgliedes zu verhängen und in Abzug zu bringen. Weit inhumaner erscheinen die übrigen drei Entlassungsgründe; diese sind gegeben: 8. im Krankheitsfalle nach Ablauf der dritten Woche oder bei wiederholter Erkrankung nach insgesamt (!) 42 Krankheitstagen; 9. bei Krieg, politischen Unruhen, Epidemien und andern die öffentliche Wohlfahrt in ähnlicher Weise schädigenden Ereignissen sowie bei behördlicherseits angeordneter Schließung des Theaters von mehr als achttägiger Dauer; 10. im Probemonat und bei mehrjährigen Kontrakten nach Ablauf der ersten oder dritten Spielzeit. Diesen zehn Kündigungsmöglichkeiten gegenüber hat das Bühnenmitglied nur in zwei Fällen das Recht einseitiger Lösung des Vertrags, und zwar: a) wenn die Direktion trotz Aufforderung ihren Zahlungsverbindlichkeiten binnen drei Tagen nach dem Fälligkeitstermin nicht nachgekommen ist; b) wenn das Mitglied nachweist, daß es ohne Gefährdung seines Lebens oder seiner Gesundheit überhaupt nicht mehr imstande ist, seine Tätigkeit fortzusetzen. Ehrverletzungen und unsittliche Zumutungen seitens des Direktors, wie sie leider nicht selten vorkommen, geben also dem Bühnenkünstler nicht das Recht, seinen Vertrag sofort einseitig zu lösen. Dagegen darf das Mitglied der Bühnenleitung einzelne ihm angebotene Leistungen, die entweder außerhalb seiner Kunstgattung liegen, oder die nachweislich Leben und Gesundheit gefährden, versagen.

Noch ungünstiger sind für die Bühnenangehörigen die Bestimmungen desselben Vertrages über die Gagenzahlung im Krankheitsfalle. Bei Dienstunfähigkeit infolge Erkrankung hat nämlich das Mitglied nur in den ersten vierzehn Tagen

Anspruch auf unverkürzte Auszahlung seiner Gage, nicht aber auf den verhältnismäßigen Teil des garantierten Spielgeldes; von der dritten Woche ab steht der Bühnenleitung das Recht zu, für die weitere Dauer der Krankheit die Gage auf die Hälfte herabzusetzen, nach Ablauf der dritten Woche darf sie den Vertrag kündigen und acht Tage später lösen. Ist das Mitglied dagegen innerhalb eines ganzen Vertragsjahres insgesamt länger als vierzehn Tage krank, so ist die Bühnenleitung ebenfalls berechtigt, für jeden weiteren Tag der Dienstunfähigkeit die Gage unter Wegfall des Spielgeldes auf die Hälfte herabzusetzen; nach zusammen 28 Tagen braucht sie bis zum Wiederantritt des Dienstes weder Gage noch Spielgeld zu bezahlen, und nach insgesamt 42 Krankheitstagen hat sie das Recht, den Vertrag ohne weiteres zu lösen. Das ist im Vergleich zu dem Rechte der Handlungsgehilfen und der andern Privatangestellten auf sechswöchigen Fortbezug ihres Gehalts eine höchst mangelhafte Krankenfürsorge.

Sind somit schon die Verhältnisse an den großen Bühnen nicht gerade verlockend, so ist das natürlich an den kleinern Theatern der Provinz noch viel weniger der Fall. Aus einer Fülle von Beispielen geht hervor, daß die Direktionen kleinerer Bühnen von den erwähnten Kündigungsmöglichkeiten in weit rigoroserer Weise Gebrauch machen als die der großen, und daß in der Provinz an eine hinreichende Krankenfürsorge erst recht nicht zu denken ist. Es kommt nicht selten vor, daß im Krankheitsfalle das Mitglied überhaupt keine Gage erhält und einfach auf die Straße gesetzt wird, wenn es sich etwa einfallen ließe, auf Grund von § 617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine solche Unterstützung von dem Arbeitgeber zu verlangen. Dabei sind hier nachweislich viele Erkrankungen auf die schlechten Zustände im Betriebe zurückzuführen, sodaß schon deshalb der Theaterunternehmer zur Weiterzahlung der Gage verpflichtet und gezwungen werden müßte. Überhaupt ist der Schutz von Leben und Gesundheit an vielen kleinen Theatern, ganz abgesehen von der eigentlichen Schmiere, höchst mangelhaft durchgeführt. Häufig fehlen sachgemäße Einrichtungen für Luftwechsel und Wärmeregulierung sowie Vorkehrungen gegen maschinelle Gefahren vollständig; auch entsprechen die Ankleide- und Waschräume oft nicht entfernt den Anforderungen der Hygiene und des Anstandes. So wurde, um nur ein Beispiel statt vieler anzuführen, über die Garderoberräume des Volkstheaters zu Nürnberg, also einer Stadt mit mehr als 300 000 Einwohnern, wiederholt heftig geklagt. Ohne jede Luftzufuhr und kalt, heißt es, machen sie längeren Aufenthalt unmöglich. Das einzige Fenster geht nicht ins Freie; Klosett und Wasserleitung fehlen. Der Direktor weigerte sich, einen anständigen Ofen zu beschaffen, ja sogar für ordentliche Reinigung zu sorgen. Das ist leider kein vereinzelter Fall.

Auch Arbeitsüberlastung ist nichts seltenes. Im Gegensatz zu den großen Bühnen, die ihren Spielplan mit Stetigkeit pflegen können, nicht fortgesetzt neue Stücke bringen müssen und die Proben nicht zu überhasten brauchen, drängen sich an der Provinzbühne Oper, Schauspiel und Operette, die zumeist sämtlich von denselben Kräften gespielt werden müssen. Kein Stück wird öfter als zwei-

oder dreimal gegeben; das Repertoire wechselt vielmehr fortwährend, sodaß in rascher Aufeinanderfolge neue Rollen gelernt und studiert werden müssen. Täglich finden Proben verschiedener Art, Vorstellungen und Abstecher statt. Sonntags füllen die Proben die Vormittagsstunden fast ganz aus, während nachmittags und abends gespielt wird. Oft betreibt der Direktor noch eine oder zwei Filialbühnen, nach denen beständig Abstecher gemacht werden müssen. Es ist klar, daß unter solchen Umständen das gesamte Personal mit wenig Ausnahmen alle sieben Tage der Woche voll in Anspruch genommen ist, und daß infolgedessen der Wunsch nach Kürzung und Regulierung der Arbeitszeit durchaus berechtigt erscheint.

Und dann die Gagenverhältnisse! Hier sieht es in der Provinz geradezu schauerhaft aus; doch auch manche größern Theater lassen viel zu wünschen übrig. Nach einer bisher unwiderlegt gebliebenen Statistik der Bühnengenossenschaft erhielten 50 Prozent aller Theatermitglieder (samt dem Chorpersonal) weniger als 1000 Mark im Jahre; 20 Prozent hatten ein Einkommen von 1000 bis 1500 Mark, 20 Prozent ein solches von 1500 bis 3000 Mark, und nur 10 Prozent verdienten mehr als 3000 Mark jährlich. Mittlere Stadttheater und kleinere Hofbühnen zahlen ein Durchschnittsgehalt von etwa 1200 Mark. Gagen von 150 bis 200 Mark gelten als hoch, obgleich sie bei Berücksichtigung der periodischen Arbeitslosigkeit und der beruflich notwendigen Ausgaben ganz bedeutend zusammenschmelzen. Nur sehr wenig Theater haben ganzjährige Spielzeit, und die meisten sind bloß sechs bis neun Monate geöffnet. Die 11983 Künstler, die, abgesehen von allen Engagementlosen und dem Chorpersonal, im letzten Spieljahr an den 411 im Theateralbum verzeichneten Bühnen tätig waren, würden bei ganzjähriger Spielzeit insgesamt 143796 Monate beschäftigt gewesen sein. Sie waren es jedoch nur durch 102790 Monate, sodaß 41006 oder 28,5 Prozent von ihnen ohne Beschäftigung und Gage überwunden werden mußten. Die kurzen, schlecht bezahlten Engagements an Kur- und Sommertheatern vermögen hieran auch nicht viel zu ändern. Bei durchschnittlich achtmonatiger Spielzeit hat also ein Bühnengehöriger mit 150 Mark Monatsgage nur 1200 Mark Jahreseinkommen. Davon sind jedoch in Abzug zu bringen: 5 Prozent für den Agenten, 5 Prozent an etwaige Pensionsklassen sowie für Strafgehalte und Engagementsreisen und mindestens 20 bis 25 Prozent (bei Damen 25 bis 30 Prozent) für Bühnengarderobe. Bleiben also zum Leben 700 bis 800 Mark jährlich oder 60 bis 65 Mark pro Monat. Und das ist noch ein ziemlich günstiger Fall! Es kommen zuweilen ganz andre Hungerlöhne vor. Gagen von 30 bis 40 Mark monatlich sind keine Seltenheit. Am Theater einer Stadt mit 20000 Einwohnern wurden erste Fächer mit 70 bis 80 Mark, zweite mit 50 bis 60 und kleinere gar nur mit 30 Mark bezahlt. Die höchste Gage war 120 Mark. Am Theater eines andern Ortes, mit 28000 Einwohnern, waren die Gagen: für erste Fächer 150, zweite 110, kleinere 60 bis 80 Mark. Eine Gage von 250 Mark wird als Ausnahme bezeichnet; der Direktor dagegen hatte ein Einkommen von 8000 bis

10 000 Mark. Am Volkstheater zu Nürnberg schwankten die Monatsgagen zwischen 60 und 175 Mark. Selbst an größern Theatern sind die Gagen nicht immer zureichend. An einer Hofbühne z. B. wurden erste Fächer mit nur 200 Mark, zweite mit 75 bis 100 Mark bezahlt, während der Heldentenor 800 Mark monatlich erhielt, und am Stadttheater zu Halle waren die Gagen für erste Schauspiel-fächer 300 bis 500 Mark, zweite 100 bis 200, Gehälter, die bei dem nötigen großen Garderobe- und Kostümaufwand zweifellos nicht hoch genug sind.

Das wären einige typische Beispiele, deren Zahl leicht vervielfacht werden könnte. Dabei ist vom Elend des Wandertheaters noch gar nicht einmal die Rede. Hier sind die Verhältnisse noch weit ungünstiger. Mehr als 100 Mark pro Person wird nicht gezahlt, dafür aber um so öfter 65 bis 75 Mark, und noch immer kommt es ziemlich häufig vor, daß der Herr Direktor mit der spärlich gefüllten Kasse durchbrennt und sein Personal im Elende sitzen läßt.

Es wird behauptet, daß die Schuld an diesen Mißständen hauptsächlich der Habgier und den Ausbeutungsgelüsten der Theaterdirektoren beizumessen sei. Das ist jedoch in sehr vielen Fällen nicht zutreffend. Gewiß ist es richtig, daß heute die meisten Theaterunternehmer die Kunst als die melkende Kuh betrachten, die sie möglichst reichlich mit Butter versorgen soll, und viele Direktoren machen in der Tat ganz erkleckliche Reingewinne. Aber gerade in der Provinz gibt es ihrer eine Menge, die tüchtig wirgen müssen, wenn sie sich nur über Wasser halten wollen. Mir scheint, die Ursache der schlechten Verhältnisse ist vor allem darin zu suchen, daß es viel zu viel Theater gibt, und daß das Angebot an Arbeitskräften die Nachfrage bedeutend übersteigt. Solange jedes Nest sein eignes Theater haben will und jeder dumme Junge, der in der Schule einmal wegen guter Deklamation gelobt worden ist, glaubt, zum Schauspieler geboren zu sein, so lange wird das Proletariat aus diesem Berufe nicht verschwinden. Gewiß kann bis zu einem bestimmten Grade Abhilfe geschafft werden, wenn vor allem die Bühnengehörigen selbst mehr als bisher an der Verbesserung ihrer Lage arbeiten. Durch den Abschluß von Tarifverträgen unter Festsetzung von Mindestgagen und die Einbeziehung des Theaterpersonals in die künftige Pensionsversicherung der Privatangestellten wäre schon sehr viel gewonnen. Die leidige Kostümfrage — die Frage der Prostitution beim Theater — könnte sehr wohl auf Grund der bestehenden Gesetze in befriedigender Weise gelöst werden, denn nach den Prinzipien des allgemeinen bürgerlichen Rechtes hat der Unternehmer dem Angestellten die gesamten für die Berufsausübung nötigen Gegenstände zur Verfügung zu stellen. Was sonst zu regeln ist, läßt sich im Rahmen eines Reichstheatergesetzes zusammenfassen. Es sind hauptsächlich die folgenden Punkte: Konzeptionserteilung, Vertragskündigung und -lösung, Gagenzahlung im Krankheits-falle, Arbeits- und Ruhezeit, Schutz von Leben und Gesundheit im Bühnenbetriebe, Einführung einer ständigen Bühneninspektion. Die Aufgabe dabei ist, den gesetzlichen Schutz, den die übrigen Privatangestellten schon längst genießen, in gleichem Maß und Umfang auch auf die Bühnengehörigen auszudehnen.

Dann wäre erreicht, was die Stunde fordert. Im übrigen aber würden die Städte gut daran tun, ihre Theater recht bald in eigne Regie zu nehmen und die Bühnenkünstler anständig zu bezahlen. Vielleicht wäre es auf diese Weise sogar möglich das Theater aus einem Geschäftsunternehmen endlich wieder zu dem zu machen, was es nach Schiller sein soll: eine moralische Anstalt!



Einiges über das Klima Italiens

Von H. Bachmann in Apenrade



an hat schon viel über Italien geschrieben, nur allgemeine naturwissenschaftliche und geographische Betrachtungen, die doch jeden Italienreisenden interessieren, hat man kaum angestellt. Die Reisehandbücher zeigen in dieser Beziehung eine große Lücke. Daher macht sich der Mangel an Abhandlungen über die Natur einer Gegend und eines Landes recht fühlbar. Den Handbüchern fehlt nichts mehr als allgemein verständliche naturwissenschaftliche und geographische Darstellungen der einzelnen Gegenden und Länder. Historische und kunstgeschichtliche Abhandlungen könnten sicher eingeschränkt werden, solche sind anderswo leicht zu erlangen. Der Gedanke liegt doch nahe, daß man sich zuerst in einem fremden Lande über das Land selbst unterrichtet, und dazu bedarf man vor allen Dingen der Anleitung.

Dies ist der Grund, daß ich hier einige allgemeine Betrachtungen über die klimatischen Verhältnisse Italiens anstelle.

Es herrschen noch vielfach falsche Vorstellungen über das Klima Italiens. Es ist durchaus nicht das Land, wo „der Himmel ewig lacht“. Schon manchem Italiensfahrer ist der Aufenthalt im Winter und Frühjahr durch ungünstige Witterung verleidet worden. Aber nicht immer und nicht überall trifft dies zu. Das Klima ist in diesem Lande recht verschieden, wie es ja bei der Erstreckung der Halbinsel von den Hochgebirgen der Alpen bis weit nach Süden, bis zu dem benachbarten heißen Afrika nicht anders zu erwarten ist. Maßgebend für das Klima eines Landes sind zunächst die Wärmeverhältnisse, die in einzelnen Landesteilen Italiens beträchtlich voneinander abweichen. Die Temperatur beträgt im Mittel für die beiden Monate

Januar				Juli			
in Mailand	0,5 Grad,	in Rom	7,5 Grad	in Mailand	24 Grad,	in Rom	24,5 Grad
„ Neapel	7,5 „	„ Palermo	10,9 „	„ Neapel	23,8 „	„ Palermo	22 „

Danach nimmt im Winter die Wärme nach dem Süden zu und im Sommer etwas ab. Im Süden wirkt im Winter das Meer erwärmend, indem es die